



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 16. August 2018

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Jarkko Schäublin, lic. iur. Nadia Tarolli Schmidt und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (B AG in Liquidation) (Mitwirkungspflichten § 152 Abs. 2, § 153 Abs. 1, § 153 Abs. 2 StG; pflichtgemässe Einschätzung § 158 Abs. 1, § 158 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

- A. Die B AG (in Liquidation seit 7. März 2016) deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2012 einen Verlust in der Höhe von CHF 129'486.00 sowie einen steuerbaren Reingewinn von minus CHF 129'486.00. Mit Schreiben vom 12. Mai 2014 teilte die B AG der Steuerverwaltung mit, dass die Revisionsstelle den Jahresabschluss revidiert habe. Den entsprechenden Revisionsbericht reichte die B AG am 20. Juli 2014 nach. Dem Bericht ist ein Verlust in der Höhe von CHF 140'408.96 sowie ein steuerbares Eigenkapital von minus CHF 39'439.96 zu entnehmen.

Die Steuerverwaltung teilte der B AG mit Schreiben vom 6. Januar 2015 mit, dass sie eine Buchprüfung vorsehe. Nach Erhalt der Buchhaltungsunterlagen am 29. Januar 2015 nahm die Steuerverwaltung die Buchprüfung vor. Sie forderte die B AG mit Schreiben vom 15. April 2015 auf, verschiedene Unterlagen einzureichen. Mit E-Mails vom 19. Mai 2015, 20. Mai 2015, 21. Mai 2015 und 22. Mai 2015 kam die B AG der Aufforderung teilweise nach.

Mit Veranlagungsverfügung vom 12. Juni 2015 rechnete die Steuerverwaltung geldwerte Leistungen in der Höhe von CHF 12'792.00 (Ziff. B 2.1.4, Geldwerte Leistungen / Gewinnvorwegnahme) sowie CHF 282'500.00 (Ziff. B 2.2.4, Unterpreisliche Leistungen / Gewinnvorwegnahme) auf. Der steuerbare Reingewinn betreffend kantonale Steuern pro 2012 wurde auf CHF 114'883.00 und das steuerbare Eigenkapital auf CHF 100'000.00 festgesetzt.

- B. Mit Schreiben vom 7. Juli 2015 erhob die B AG Einsprache. Mit Einsprachebegründung vom 7. Oktober 2015 führte sie u.a. aus, dass sämtliche Aufwendungen geschäftsmässiger Natur seien. Es sei Geschäftsstrategie, weitere Gastronomiebetriebe zu übernehmen. Zudem bezwecke sie die Entwicklung und den Verkauf von neuen Produkten, woraus zwei neue Produkte entstanden seien. Die Entwicklung und der Verkauf der neuen Produkte seien mit entsprechenden Investitionen und Kosten verbunden. Networking gehöre zu jedem Unternehmen, weshalb sie ein Pferd besitze.

Mit Entscheid vom 3. August 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass es sich bei den aufgerechneten Auslagen um private Lebenshaltungskosten handle. Zudem sei das Kassabuch nicht ordnungsgemäss geführt, weshalb eine Taxation gestützt auf die Bruttogewinnmarge mit vergleichbaren Betrieben vorzunehmen sei. Die Vorbringen

der B AG seien zu ungenügend substantiiert und durch keinerlei Belege nachgewiesen worden.

- C. Mit Schreiben vom 31. August 2017 erhebt der Rekurrent, X, als Abtretungsgläubiger nach Art. 260 SchKG der B AG in Liquidation, Rekurs. Mit Schreiben vom 22. September 2017 beantragt er die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

Mit Instruktionsverfügung vom 26. Oktober 2017 bewilligt der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

Mit Rekursbegründung vom 2. November 2017 beantragt der Rekurrent unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid aufzuheben und die Steuern gemäss der eingereichten Deklaration festzulegen.

Mit Vernehmlassung vom 27. November 2017 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei.

Mit Replik vom 22. Januar 2018 sowie Duplik vom 2. Februar 2018 halten die Parteien an ihren Standpunkten fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die B AG ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. August 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. X wurde der vorliegende Rechtsanspruch der Masse gemäss Art. 260 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) abgetreten und er wurde mit Schreiben vom 22. August 2017 des Konkursamts des Kantons Basel-Stadt zur Fortsetzung dieses Steuerverfahrens ermächtigt. Sein Handeln ist damit rechtmässig erfolgt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 31. August 2017 (Datum des Poststempels: 1. September 2017) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. August 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und die Steuern gemäss der eingereichten Deklaration festzulegen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht Aufrechnungen vorgenommen und den Umsatz der B AG ermessensweise korrekt taxiert hat.

3.
 - a) Juristische Personen sind gemäss Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Die Buchführung muss den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung folgen (Art. 957a Abs. 1 und 2 OR). Zu beachten sind vollständige, wahrheitsgetreue Erfassung der Geschäftsvorfälle, Belegnachweise für einzelne Buchungsvorgänge, Klarheit, Zweckmässigkeit und Nachprüfbarkeit. Die Führung eines Kassabuchs ist für bargeldintensive Betriebe essentiell. Im Kassabuch sind die Bareinnahmen und -ausgaben fortlaufend, lückenlos und zeitnah aufzuzeichnen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die erfassten Bareinnahmen vollständig sind, d.h. den effektiven Bareinnahmen entsprechen (Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, II. Teil, Art. 49-101 DBG, Basel 2004, Art. 58 N 172 f.).

b) Handelsbilanzen und Erfolgsrechnungen bilden nur dann Grundlage für die steuerrechtliche Erfolgsermittlung, wenn die zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind. Eine mit formellen Mängeln behaftete Buchführung hat Auswirkungen auf die natürliche Vermutung der materiellen Richtigkeit und damit auf die Beweisführungslast. Eine mit erheblichen formellen Mängeln behaftete Buchführung wird von vornherein als materiell unrichtig vermutet. Die Mängel müssen jedoch zahlreich und/oder schwerwiegend sein, nur dann erscheint die Ordnungsmässigkeit der Buchführung bzw. die inhaltliche Richtigkeit unwahrscheinlich. Schwerwiegende formelle Mängel bei der Buchführung sind z.B. das Fehlen von Inventaren oder wesentlichen Buchungsbelegen (Altorfer/Duss/Felber, Periodengerechte und periodenfremde Korrekturen der Jahresrechnung, Steuer Revue Nr. 10/2015, S. 727).

c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten gemäss § 153 StG nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, namentlich wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung einreicht. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.1). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, E. 3b), S. 309).

d) Der Begriff des geschäftsmässigen Aufwands ist im Steuergesetz nicht explizit definiert. Es muss jeweils im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände bestimmt werden, ob ein steuerlich abzugsfähiger Aufwand vorliegt. Grundsätzlich gilt nur jener Aufwand als abzugsfähig, welcher mittelbar oder unmittelbar einem geschäftlichen bzw. unternehmerischen Zweck dient. Alles, was nach kaufmännischer Auffassung in guten Treuen zum Kreis der Aufwendungen gerechnet werden kann, ist

steuerlich als geschäftsmässig begründet zu qualifizieren. Der Zweck eines Unternehmens bestimmt im Wesentlichen die Unternehmenstätigkeit.

e) Jegliche Buchungsvorgänge sind mit einem Beleg zu dokumentieren. Von besonderer Bedeutung ist die Belegpflicht regelmässig bei Auslagen, welche auch im privaten Lebensbereich anfallen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind dementsprechend auf solche Belege die Namen der anwesenden Personen und der Geschäftszweck der Ausgabe zu vermerken (Urteil des Bundesgerichts 2C_273/2013 vom 16. Juli 2016, E. 4.1).

4. a) Die B AG ist eine juristische Person, welche im Handelsregister eingetragen ist. Die B AG trifft damit eine ordnungsgemässe Buchführungspflicht. Sie betreibt einen Barbetrieb.

b) Bei Barbetrieben handelt es sich um bargeldintensive Unternehmen, weshalb es unerlässlich ist, regelmässig ein Kassabuch zu führen. Die B AG reichte zwar ein Kassabuch ein, jedoch handelt es sich dabei um handschriftliche Aufzeichnungen über die Höhe der Einnahmen pro Tag. Zuverlässige Angaben über die Ausgaben sowie dazugehörige Belege fehlen. Somit genügt das eingereichte Kassabuch den massgebenden Buchführungsvorschriften nicht.

c) Die Steuerverwaltung wies die B AG mit Schreiben vom 15. April 2015 darauf hin, dass es sich bei dem eingereichten Kassabuch nicht um ein ordnungsgemäss geführtes Kassabuch handle. Mit Schreiben vom 8. Mai 2015 wurde die B AG gemahnt. Da sie ihren Buchführungspflichten nicht ordnungsgemäss nachgekommen ist, befand sich die Steuerverwaltung in einem Untersuchungsnotstand und durfte den Umsatz der B AG schätzen.

5. a) Die B AG deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2012 einen Warenaufwand in der Höhe von CHF 103'296.89 und einen Ertrag in der Höhe von CHF 185'834.68. Dies ergab eine Bruttogewinnmarge von ca. 44%. Der Rekurrent begründet das Missverhältnis zwischen Warenaufwand und Umsatz damit, dass aufgrund der Baustelle vor dem Barbetrieb die Kunden fortgeblieben seien. Dieser Umstand beeinflusst jedoch die Bruttogewinnmarge nicht wesentlich, sondern primär den Umsatz. In einer solchen Situation würde typischerweise der Warenaufwand ebenfalls tiefer ausfallen, womit die Bruttogewinnmarge mehr oder weniger unverändert bliebe. Zum anderen macht der Rekurrent geltend, dass Mitarbeiter Waren entwendet hätten. Diese Anschuldigungen werden vom Rekurrenten nicht belegt, insbesondere bestehen keine Hinweise auf eine erfolgte Strafanzeige. Es ist daher zu prüfen, ob

die Korrektur aufgrund der tiefen Bruttogewinnmarge erforderlich ist und ob die Höhe gerechtfertigt erscheint.

b) Im eingereichten Abschluss für das Jahr 2013 weist die B AG bei einem Warenaufwand in der Höhe von CHF 77'492.46 einen Ertrag in der Höhe von CHF 216'581.90 und damit eine Bruttogewinnmarge von ca. 64% aus, also 20 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Weiter ist den Akten zu entnehmen, dass gemäss Steuerverwaltung der Vorgängerbetrieb eine Bruttogewinnmarge von 77% erzielte. Diese Tatsachen deuten darauf hin, dass die im Jahr 2012 ausgewiesene Bruttogewinnmarge zu tief ist.

c) Die B AG betreibt einen Barbetrieb. Nur im untergeordneten Rahmen wird auch Essen verkauft. Die Steuerverwaltung ging von einem Verhältnis von 80% Getränken und 20% Essen aus, was aufgrund der vorliegenden Informationen als nachvollziehbar erscheint. Bei den Getränken rechnete sie mit einer Bruttogewinnmarge von 80% und beim Essen mit einer Bruttogewinnmarge von 60%. Damit kommt sie auf einen massgebenden Umsatz von CHF 463'332.00 (CHF 411'850.72 für Getränke und CHF 51'481.34 für Essen), was einer Bruttogewinnmarge von 77.7% entspricht. Dies ohne die Berücksichtigung der zusätzlich aufgerechneten Umsätze. Nachdem die Vorgänger gemäss Aussage der Steuerverwaltung im gleichen Lokal und mit einem etwas tieferen Anteil an Essen eine Bruttogewinnmarge von 77% erzielt haben und diese Aussagen als glaubwürdig erscheinen, da sie mit konkreten Zahlen hinterlegt sind, ist davon auszugehen, dass die vorgenommene Schätzung sicherlich nicht offensichtlich unrichtig ist. Sie entspricht auch der Bandbreite der von der Steuerverwaltung typischerweise angewendeten Bruttogewinnmarge (75% - 80%). Die Tatsache, dass die B AG Konkurs gegangen ist, deutet sicherlich nicht auf ein ideal geführtes Unternehmen hin, allerdings hat sich dies erst später manifestiert.

d) Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die geltend gemachten Aufwendungen zu Recht nicht zum Abzug zugelassen hat.

aa) Sonstiger Personalaufwand: Bei den Medikamenten, wie Gelee Royale Ginseng, handelt es sich um Lebenshaltungskosten. Die Medikamente sind vornehmlich nicht für die Notfall-Apotheke geeignet. Bei den erfassten Kleidern der Marke „CAPAUL“ handelt es sich ebenfalls um Lebenshaltungskosten.

bb) Unterhalt und Reparaturen: Unter dieser Rubrik wurden ebenfalls private Lebenshaltungskosten wie Kleider, Manschettenknöpfe, Beschlagen eines Pferdes, Brillen und Tierarztrechnungen verbucht.

cc) Fahrzeugaufwand: Gemäss Kontodetails sind in dieser Kategorie zwei Verkehrsbussen enthalten. Bussen stellen aufgrund des persönlichen und pönalen Charakters keinen Geschäftsaufwand dar, sondern sind stets persönliche Kosten des Autolenkers.

dd) Werbeaufwand: Kleider und Parfum gehören zu den privaten Lebenshaltungskosten. Es wurde unterlassen, falls es sich um Geschenke handeln sollte, Empfänger dieser Gegenstände zu nennen. Das Beschlagen von Pferden gehört zu den Hobbies und damit ebenfalls in den Bereich der Lebenshaltungskosten. Der Rekurrent legt nicht dar, inwiefern diese Ausgaben einen geschäftlichen Bezug haben. Der allgemeine Hinweis „Networking“ genügt dafür nicht.

ee) Reise- und Repräsentationsspesen: Kleider gehören zu den privaten Lebenshaltungskosten. Der Aufenthalt der zwei Verwaltungsräte der B AG in Verbier dauerte vom 24. Dezember 2012 bis 26. Dezember 2012. Zudem wurden Ski-Tagespässe erworben. Trotz der unregelmässigen Arbeitszeiten in der Gastronomiebranche ist nicht ersichtlich, in welchem geschäftlichen Zusammenhang diese Aufwendungen stehen. Auf den Restaurantrechnungen wurden jeweils weder der Grund des Anlasses noch die Teilnehmer vermerkt. Es ist daher insbesondere aufgrund des betroffenen Zeitraums von privaten Kosten auszugehen.

ff) Übriger Betriebsaufwand: Bei den Aufwendungen für Tiere handelt es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit Hobbies und somit um Lebenshaltungskosten. In der Einsprache machte die B AG geltend, dass die Hunde als Sicherheitshunde dienten. Sie hat es allerdings unterlassen, diese Behauptungen mittels Nachweisen oder mindestens genaueren Ausführungen zu belegen. Auch in der Rekursbegründung vom 2. November 2017 wird nicht dargelegt, inwiefern diese Kosten geschäftsmässig begründet sein sollen.

gg) Schliesslich rechnete die Steuerverwaltung einen Mietertrag in der Höhe von CHF 5'500.00 auf. Diese Aufrechnung erfolgte gestützt auf einen Mietvertrag zwischen der B AG und dem Rekurrenten und zwar für fünf Monate ab dem 1. August 2012. Die monatliche Miete beträgt CHF 1'100.00 inklusive Nebenkosten. Der Rekurrent legt in seiner Rekursbegründung vom 2. November 2017 nicht dar, inwiefern ein Mietertrag aufgrund des vorliegenden Vertrages falsch sein sollte.

hh) Es ist somit festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die erwähnten Aufrechnungen zu Recht vorgenommen hat.

e) aa) Schliesslich macht der Rekurrent geltend, dass die Beweislast für steuerbegründende und -erhöhende Tatsachen bei der Steuerverwaltung liegt. Damit wehrt er sich insbesondere gegen die Ermessenseinschätzung.

bb) Die Aussage des Rekurrenten ist mit Blick auf die erfolgte Umsatzaufrechnung grundsätzlich korrekt. Allerdings trifft den Rekurrenten gleichzeitig eine Mitwirkungspflicht. Gemäss § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Sie muss auf Verlangen der Steuerbehörde insbesondere Geschäftsbücher, Belege, Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr offenlegen. Bleibt der Sachverhalt trotz Nachfrage beweislos, darf bzw. muss die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 StG aufgrund des Beweisnotstands eine Ermessenseinschätzung durch Wahrscheinlichkeitsschluss vornehmen. Dies ist vorliegend korrekterweise geschehen. Dass die Steuerverwaltung im Falle einer Beweisnot ihre Annahmen nicht direkt nachweisen kann, liegt auf der Hand. Es muss in diesen Fällen ausreichen, dass die Steuerverwaltung darlegt, wie sie zu ihrer Schätzung gekommen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. April 2009, 2C_579/2008, E. 2.1; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 130 N 49). Dies wurde im vorliegenden Fall gemacht. Die Begründungspflicht beinhaltet die Verpflichtung, die relevanten Erfahrungszahlen im Einzelnen nachzuweisen. Es muss ersichtlich sein, wann, wo und auf welcher Breite Erhebungen über Ergebnisse von Betrieben mit vergleichbarer Struktur und vergleichbarem Umfang angestellt worden sind (Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 130 N 48c). Die Steuerverwaltung hat im Gespräch mit dem Rekurrenten vom 4. Juni 2015 das interne Arbeitspapier für Buchprüfungen vor Ort besprochen. Darin sind die Begründungen zur Umsatzberechnung gemäss deren Aussagen aufgeführt. Daraus ist u.a. ersichtlich, dass die Vorgängergesellschaft eine Bruttogewinnmarge von 77% erwirtschaftet hat, wobei der Anteil Speisen 25% ausmachte.

cc) Bei erfolgswirksam verbuchten Aufwandposten liegt es hingegen an der Gesellschaft, den Nachweis zu erbringen, dass diese geschäftsmässig begründet sind, denn dabei handelt es sich um erfolgsmindernde Tatsachen. Kann die Gesellschaft sachliche Gründe vorbringen, kommt der Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz zur Anwendung. Das Prinzip der Massgeblichkeit der handelsrechtlichen Jahresrechnung gilt aber nur insoweit, als der Erfolgsausweis einerseits nicht unter Verletzung zwingender Bestimmungen des Handelsrechts zustande kam und ande-

rerseits nicht spezielle steuerrechtliche Korrekturvorschriften für die Gewinnermittlung zu beachten sind (Locher, a.a.O., Art. 58 N 8 ff.). Vorliegend kann, wie erwähnt, nicht von einer ordnungsgemässen Buchhaltung ausgegangen werden und die geschäftsmässige Begründetheit der Ausgaben wurde vom Rekurrenten auch nicht dargelegt. Vielmehr zeigen die Ausführungen der Steuerverwaltung, dass die aufgerechneten Auslagen einen privaten Bezug haben. Insgesamt führen damit die Beweislastregeln zu keinem anderen Ergebnis.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent trotz Mahnung seinen Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und auch keine ordnungsgemässe Buchhaltung vorliegt, dies u.a. weil kein ausreichendes Kassabuch geführt wurde. Ausserdem fehlen Nachweise für die geschäftsmässige Begründetheit diverser Aufwendungen. Die von der Steuerverwaltung vorgenommene Schätzung des Umsatzes kann gerade aufgrund der Tatsache, dass der Vorgängerbetrieb eine nahezu gleiche Bruttogewinnmarge erzielte, nicht als offensichtlich unrichtig bezeichnet werden, weshalb an der Schätzung und den veranlagten Faktoren festzuhalten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden dem Rekurrenten vorliegend jedoch keine Kosten auferlegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgerichts mit Entscheid VD.2018.216 vom 14. Januar 2019 und vom Bundesgericht mit Entscheid 2C_261/2019 vom 15. August 2019 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.